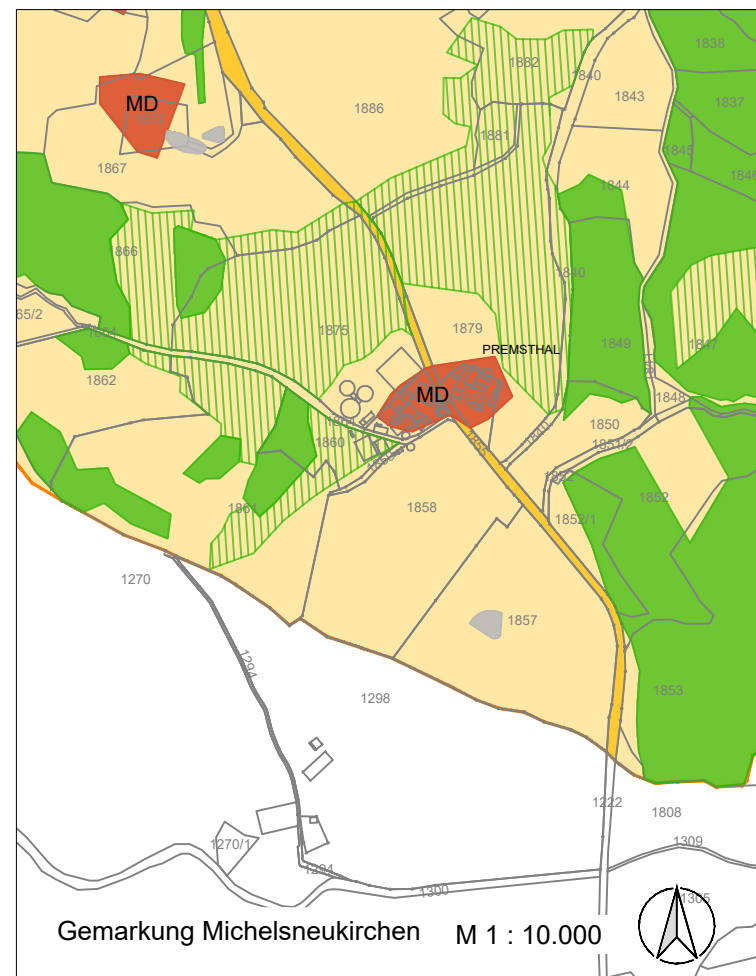
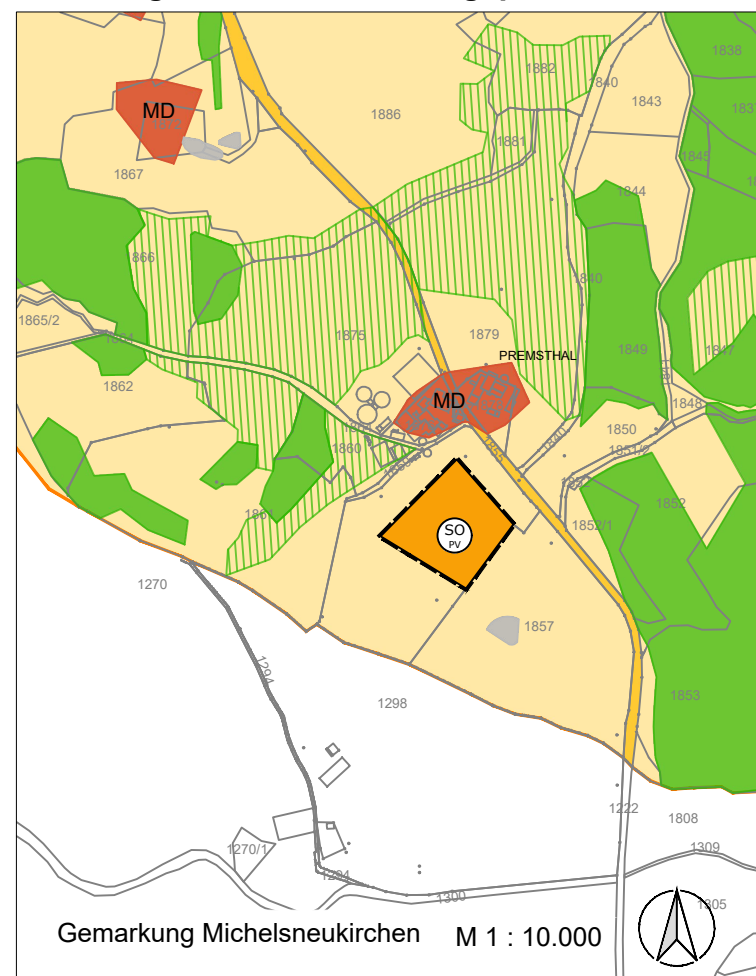



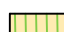








## Stand vor der Änderung des Flächennutzungsplans



## Änderung des Flächennutzungsplans



## Legende

	Geltungsbereich		Fläche für Wald oder Landwirtschaft Grenzertragsboden
	Sondergebiet "Freiflächen-PV-Anlage"		Gemischte Baufläche
	Flächen für die Landwirtschaft		Natürliche Wasserfläche
	örtliche Hauptverkehrsstraßen		Flurkarte mit Flurstücksnummern
	Gemeindegrenze		
	Flächen für die Forstwirtschaft		

Alle nicht berührten Planzeichen sind der Legende des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

## Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Michelsneukirchen hat in der Sitzung vom **01.03.2023** gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am **28.03.2023** ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom **01.03.2023** hat in der Zeit vom **17.04.2023** bis **28.04.2023** stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom **01.03.2023** hat in der Zeit vom **30.03.2023** bis **05.05.2023** stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom **19.07.2023** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **18.09.2023** bis **18.10.2023** beteiligt
5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom **19.07.2023** wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **18.09.2023** bis **18.10.2023** öffentlich ausgelegt.
6. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erneut beteiligt.
7. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erneut öffentlich ausgelegt.
8. Die Gemeinde Michelsneukirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom \_\_\_\_\_ den Flächennutzungsplan in der Fassung vom \_\_\_\_\_ festgestellt.  
Michelsneukirchen, den .....  
..... (Siegel)  
Christian Raab, 1. Bürgermeister
9. Das Landratsamt Cham hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom ..... AZ ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.
10. Ausgefertigt  
Michelsneukirchen, den .....  
..... (Siegel)  
Christian Raab, 1. Bürgermeister
11. Die Erteilung der Genehmigung wurde am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.  
Michelsneukirchen, den .....  
..... (Siegel)  
Christian Raab, 1. Bürgermeister

## Gemeinde Michelsneukirchen



## 8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächen- PV-Anlage Premsthal"

FlurNr.: 1858 (TF) Gemarkung Michelsneukirchen

Entwurf i.d. Fassung vom 21.02.2024

PLANVERFASSER

 **EDER INGENIEURE**  
Gabelsberger Straße 5  
93047 Regensburg  
info@eder-ingenieure.eu

## 8. Änderung des Flächennutzungsplans



Gemeinde Michelsneukirchen  
Landkreis Cham

### **SONDERGEBIET „Freiflächen-PV-Anlage Premsthal“**

#### **Begründung**

#### **Entwurf i. d. Fassung vom 21.02.2024**

(Änderungen gegenüber dem Entwurf vom 19.07.2023 sind farbig gekennzeichnet)

#### **Verfahren gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**

**Planverfasser:**

Regensburg, den \_\_\_\_\_

**Gemeinde:**

Michelsneukirchen, den \_\_\_\_\_

Andreas Eder, Dipl. Ing. (FH)  
EDER INGENIEURE  
Gabelsberger Straße 5  
93047 Regensburg

Christian Raab, 1. Bürgermeister  
GEMEINDE MICHELSNEUKIRCHEN  
Straubinger Straße 3  
93185 Michelsneukirchen

## **INHALTSVERZEICHNIS**

I. Planungsgegenstand .....	<b>3</b>
1. Ziele, Anlass und Erforderlichkeit.....	<b>3</b>
1.1 Ziele und Zwecke der Planung .....	3
1.2 Anlass und Erforderlichkeit.....	4
2. Beschreibung der Plangebiete .....	<b>4</b>
2.1 Räumliche Lage .....	4
2.2 Geltungsbereiche.....	4
2.3 Gebiets-/Bestandssituationen.....	5
2.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation .....	6
2.5 Erschließung .....	6
3. Planerische Ausgangssituation und weitere übergeordnete Planungen .....	<b>6</b>
3.1 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien.....	6
3.2 Landesentwicklungsprogramm .....	7
3.3 Regionalplan Region Regensburg .....	10
3.4 Flächennutzungsplan.....	11
II. Planinhalte und Planfestsetzungen .....	<b>12</b>
4. Planungskonzept und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	<b>12</b>
4.1 Städtebauliches Konzept/Nutzungskonzept .....	12
4.2 Verkehrskonzept und Erschließung.....	13
4.3 Bauliche Nutzung.....	13
5. Auswirkungen des Bebauungsplans.....	<b>13</b>
5.1 Denkmalschutz.....	13
5.2 Klimaschutz .....	14
5.3 Immissionsschutz .....	15
5.4 Brandschutz.....	15
5.5 Altlasten .....	15
5.6 Belange des Umweltschutzes .....	15
5.7 Europäischer Gebietsschutz .....	15
5.8 Artenschutzrechtlicher Beitrag.....	15
5.9 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - Vermeidungsmaßnahmen .....	17
III. Umweltbericht.....	<b>18</b>
6. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung .....	<b>18</b>
6.1 Schutzgut Mensch, Bevölkerung, Gesundheit .....	18
6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt .....	19
6.3 Schutzgut Fläche und Boden .....	19
6.4 Schutzgut Wasser .....	22
6.5 Schutzgut Klima / Luft.....	22
6.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild .....	23

---

6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	25
7. Auswirkungen auf Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten .....	<b>26</b>
8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	<b>26</b>
9. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ..	<b>26</b>
10. Eingriffsregelung .....	<b>26</b>
11. Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	<b>26</b>
IV. Literatur .....	<b>27</b>

## I. Planungsgegenstand

### 1. Ziele, Anlass und Erforderlichkeit

#### 1.1 Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Michelsneukirchen beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebiets für die Nutzung regenerativer Energien mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Mit dem Änderungsbeschluss des Gemeinderats am 01.03.2023 wurde die Voraussetzung für die 8. Flächennutzungsplanänderung zur Darstellung von Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Freiflächen-PV-Anlage“ südlich des Ortsteils Premsthal geschaffen.

Zweck des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr.6) geändert worden ist) ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erhöhen. Gefördert wird der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (unter anderem) sofern sie sich auf Acker- oder Grünlandflächen in einem benachteiligten Gebiet befinden (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben h) u. i) EEG).

Der Vorrang des Ausbaus erneuerbarer Energien zeigt sich insbesondere durch das neue Solarpaket der Bundesregierung, indem zentrale Maßnahmen der PV-Strategie von Mai 2023 umgesetzt werden sollen.

In der Photovoltaikstrategie heißt es, „der Ausbau der erneuerbaren Energien muss für eine weitgehend klimaneutrale Stromversorgung 2035 dramatisch beschleunigt werden. Binnen weniger Jahre müssen wir den PV-Ausbau in Deutschland auf 22 Gigawatt (GW) pro Jahr erhöhen. Mit dem EEG 2023 wurde dieses Ziel gesetzlich verankert und eine hälftige Verteilung auf Gebäude- und Freiflächenanlagen angelegt.“

Im Laufe des Verfahrens wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Lage des Plangebiets, aufgrund naturschutzfachlicher Einwände, geändert. Gemäß Leitfaden des Kreistages Cham sollen kleinere Anlagen grundsätzlich nicht im Landschaftsschutzgebiet errichtet werden, um eine landschaftliche Zersplitterung zu vermeiden. Ausnahmen sind bei Anlagen möglich, die einem Betrieb direkt zugeordnet sind. Da vonseiten der Denkmalschutzbehörde keine Einwände gegen das Heranrücken an das vorhandene Baudenkmal besteht, kann durch die geänderte Lage, die PV-Anlage der Hofstelle des Anlagenbetreibers räumlich zugeordnet werden.

Die Änderungen und Ergänzungen sind farbig gekennzeichnet.

## 1.2 Anlass und Erforderlichkeit

Die Fläche befindet sich derzeit im Außenbereich. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens zu schaffen, wird ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

## 2. Beschreibung der Plangebiete

### 2.1 Räumliche Lage



Abb.: Lage der Fläche im Gemeindegebiet, o.M. (Quelle: BayernAtlas Plus, Zugriff 2024)

Die Planfläche liegt südlich des Ortsteils Premsthal, an der westlichen Gemeindegrenze von Michelsneukirchen. Der Geltungsbereich umfasst dabei eine Fläche von ca. 1,5 ha.

### 2.2 Geltungsbereiche

Das Plangebiet umfasst die Flurnummer 1858 TF (= Teilfläche), der Gemarkung Michelsneukirchen.



Abb.: Geltungsbereich, o.M. (Quelle: BayernAtlas Plus, Zugriff 2024)

### 2.3 Gebiets-/Bestandssituationen

Die Planungsfläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche grenzt nördlich, südlich, westlich und östlich an landwirtschaftliche Flächen. Östlich verläuft unweit des Plangebiets eine Gemeindestraße.

Die Fläche befindet sich innerhalb eines nach PV-Förderkulisse benachteiligten Gebiets (EEG).



Abb.: Blick von Süden in Richtung Norden auf die Planfläche und den Weiler (Quelle: eigene Aufnahme 2023)



Abb.: Blick von Osten Richtung Westen auf die Planfläche (Quelle: eigene Aufnahme 2023)

## **2.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation**

Das derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Plangebiet befindet sich aktuell im Außenbereich und muss planungsrechtlich nach § 35 BauGB beurteilt werden.

## **2.5 Erschließung**

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Angrenzende Flurwege dienen der Bewirtschaftung der Flächen sowie der Naherholung. Der Flurweg schließt nördlich an eine Gemeindestraße (Völling – Hutting) an.

## **3. Planerische Ausgangssituation und weitere übergeordnete Planungen**

### **3.1 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien**

**EEG § 1 Abs. 1:** „Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“

**EEG § 1 Abs. 2:** „Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.“

**EEG § 1 Abs. 3:** „Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.“

**EEG § 3 Nr. 7 Buchstaben a) u. b):** „„benachteiligtes Gebiet“ ein Gebiet im Sinn

- a)** der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1) geändert worden ist, oder
- b)** des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der Fassung, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 vom 15. April 2021 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist,“

**EEG § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben h) u. i):** „Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen **2.** auf einer Fläche,



- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,
- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt“

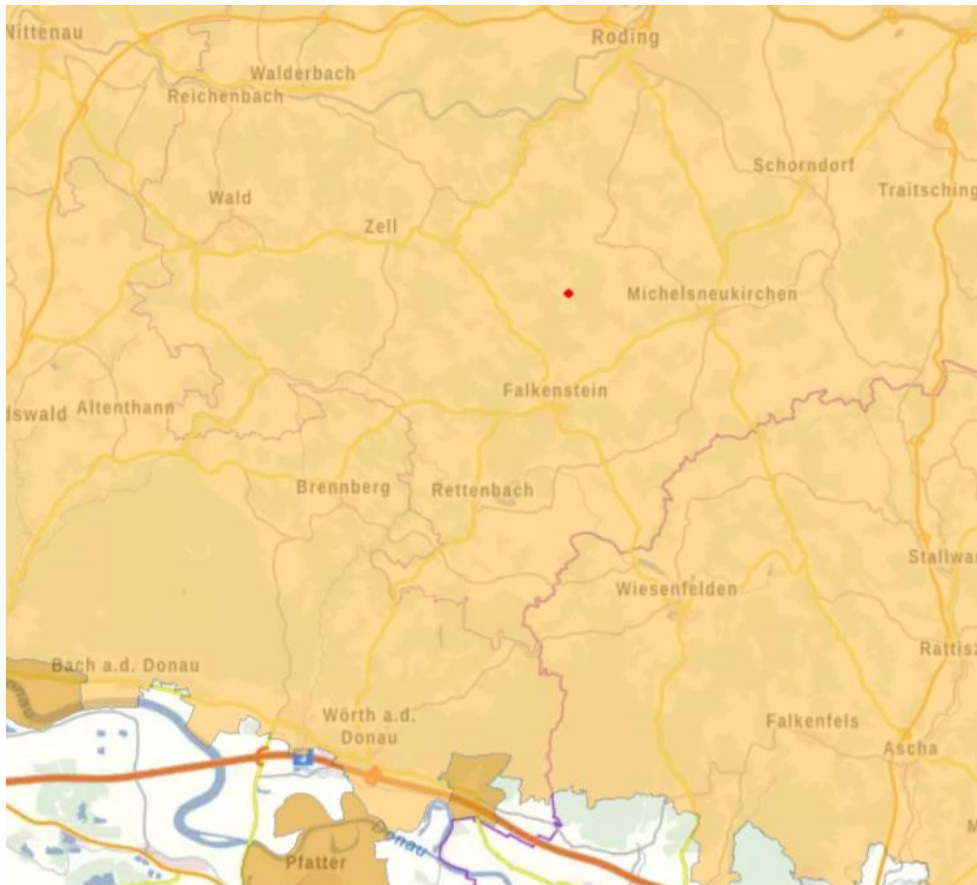


Abb.: Lage der Planungsfläche (rot) in der PV-Förderkulisse benachteiligte Gebiete (EEG) (orange)  
(Quelle: EnergieAtlas Bayern, Zugriff 2024)

Das Vorhaben entspricht somit dem Willen der Bundesregierung.

### 3.2 Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt Michelsneukirchen im allgemeinen ländlichen Raum und ist ein Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf. Das Regionalzentrum Cham befindet sich in ca. 13 km, das Regionalzentrum Regensburg in ca. 32 km Entfernung.

„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,

- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.“

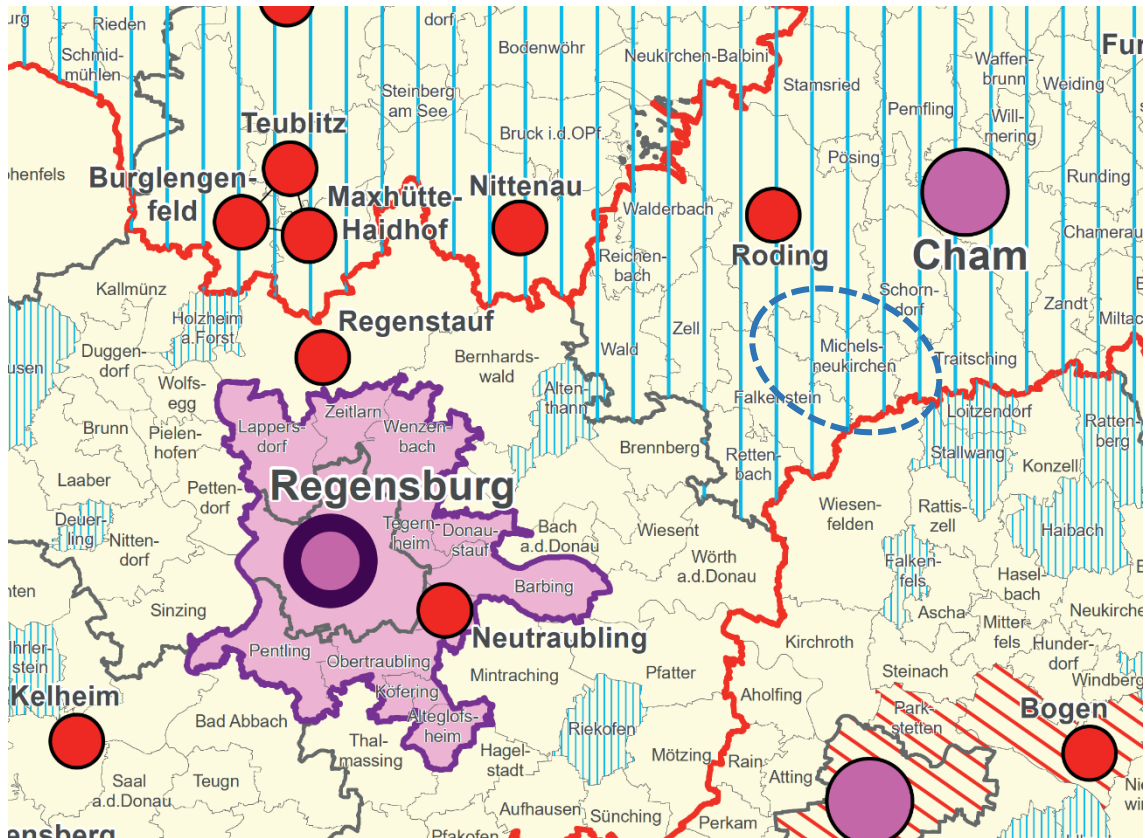


Abb.: Strukturkarte LEP (Stand 2018)

Folgende für das Vorhaben relevanten Ziele und Grundsätze sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand 2020) verankert:

#### **LEP 1.3.1 Klimaschutz (Grundsatz)**

„Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...], die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, [...].“

#### **LEP zu 1.3.1 (B) Klimaschutz**

„Daneben trägt die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energieträger - Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windkraft und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern (vgl. 6.1).“

Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz 1.3.1 zum Klimaschutz. Längst ist ausreichend deutlich geworden, dass der Ausstoß von Treibhausgasen verringert werden muss, um dem

Klimawandel wirkungsvoll Einhalt bieten zu können. Dies wurde auch gesetzlich u. a. für die Aufstellung von Bauleitplänen verankert (§ 1a Abs. 5 BauGB). Hinsichtlich der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ist die Solarenergie von besonderer Bedeutung. Der direkte Betrieb der Photovoltaikanlage selbst ist emissionsfrei. Durch deren Einsatz werden pro erzeugter Kilowattstunde 613,87 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent eingespart (UMWELTBUNDESAMT 2017). Eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 1 MWp wird bei einer Betriebsdauer von 20 Jahren 12.235 t CO<sub>2</sub> vermeiden.

#### **LEP 2.2.3 (Z) Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf**

„Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, werden unabhängig von der Festlegung als Verdichtungsraum oder ländlicher Raum als Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt. Lage und Abgrenzung ergeben sich aus Anhang 2.“

#### **LEP (Z) 2.2.4 Vorrangprinzip**

„Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, ...“

Das Vorhaben entspricht dem Vorrangprinzip für Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf als Einrichtung zur Versorgung der Daseinsvorsorge.

#### **LEP 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung (Grundsatz)**

„Die Energieinfrastruktur soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, [...]“

#### **LEP zu 6.1.1 (B) Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur**

„Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Daher hat die Bayerische Staatsregierung das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. Demzufolge soll bis zum Jahr 2021 der Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO<sub>2</sub>-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich.“

#### **LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Ziel)**

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

### **LEP 6.2.3 Photovoltaik (Grundsatz)**

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden“

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage entspricht den Grundsätzen 1.3.1 und 6.1.1 sowie dem Ziel 6.2.1 die erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Räumlich angrenzend sind keine vorbelasteten Alternativstandorte vorhanden. Die geplante PV-Anlage soll auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche in einem benachteiligten Gebiet entwickelt werden. Damit entspricht die Fläche den Voraussetzungen des EEG. Die Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 22 „Kuppenlandschaft des Falkensteiner Vorwaldes. Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet und darüber hinaus auf einer Fläche von 132.303,94 ha.

Gemäß Leitfaden des Kreistages Cham sollen kleinere Anlagen grundsätzlich nicht im Landschaftsschutzgebiet errichtet werden, um eine landschaftliche Zersplitterung zu vermeiden. Ausnahmen sind bei Anlagen möglich, die einem Betrieb direkt zugeordnet sind. Durch die geänderte Lage, kann die PV-Anlage dem Hofstelle des Anlagenbetreibers räumlich zugeordnet werden.

Die Fläche befindet sich ansonsten außerhalb von Restriktionsgebieten und Vorbehalts- oder Vorranggebieten. Durch die Kessellage und die angrenzenden Hofstellen und Waldflächen, reduziert sich die Einsehbarkeit der Fläche. Gemäß Bodenschätzung handelt es sich um Böden mit mittlerer bis geringer Ertragsfähigkeit. Für die Oberpfalz liegt die Mittlere Wertzahl bei Acker bei 45,7 und für Grünland bei 39,5. Die vorliegende Fläche wird gemäß Bodenschätzung als Grünland-Acker mit einer Acker-/Grünlandzahl von 35 bewertet. Diese Faktoren sprechen für die Eignung des Standorts.

Gemäß EEG ist zu berücksichtigen, dass an dem Ausbau erneuerbarer Energien, an deren Erschließung und Nutzung ein überragendes öffentliches Interesse besteht. Für die Standorteignung spricht zudem die schon vorhandene Infrastruktur aufgrund der Biogasanlage, des vorhandenen Wegenetzes und des vorhanden Transformators. So können Infrastruktureinrichtungen gebündelt werden.

### **3.3 Regionalplan Region Regensburg**

Im Regionalplan der Region Regensburg (Stand 2019) wird Michelsneukirchen als allgemeiner ländlichen Raum und als Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf dargestellt.

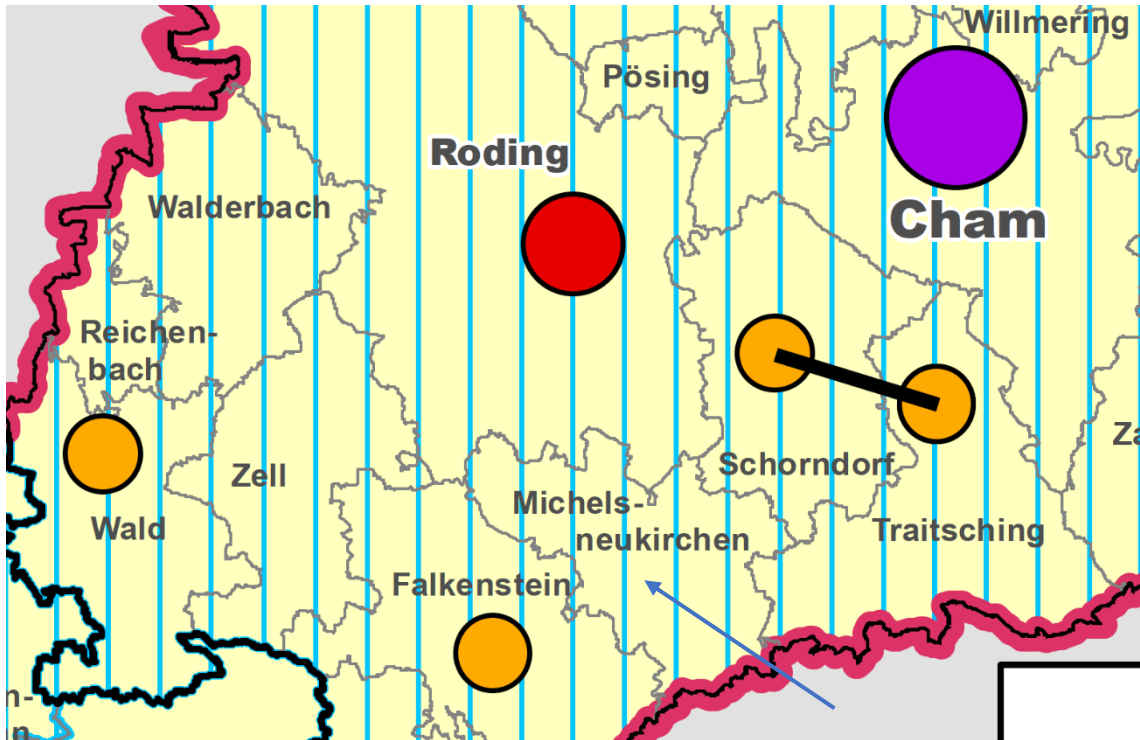


Abb.: Karte Raumstruktur Regionalplan Ingolstadt (Stand 2019)

Der Regionalplan macht für die Änderungsbereiche keine Vorgaben.

### 3.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan wird für die Planfläche von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Sonderbaufläche für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie geändert.

Der weiteren baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch die Errichtung der Solaranlagen nichts im Wege stehen. Vielmehr ergeben sich durch die Anlage der Solarparks Möglichkeiten, die Flächen einer vorübergehenden energiebringenden, baulichen Nutzung zuzuführen und gleichzeitig die ökologische Wertigkeit des Gebietes zu steigern.

In der derzeit gültigen Fassung des Flächennutzungsplanes ist der Änderungsbereich sowie die angrenzenden Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Abb.: Lage des Änderungsbereichs Flächennutzungsplan (blau) (Quelle: Gemeinde Michelsneukirchen).

Mit der vorliegenden 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil A Planzeichnung) werden die Flächen als Sonderbaufläche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-PV Anlage“ dargestellt.

## II. Planinhalte und Planfestsetzungen

### 4. Planungskonzept und wesentliche Auswirkungen der Planung

#### 4.1 Städtebauliches Konzept/Nutzungskonzept

Die Ausweisung von Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ entspricht dem politischen Willen der Gemeinde Michelsneukirchen. Die Gemeinde unterstützt und fördert die Nutzung von regenerativen Energien wie Photovoltaik auf dafür geeigneten Flächen. Für den Geltungsbereich sind keine weiteren Entwicklungen geplant.

Zudem befürwortet der Bund die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb benachteiligter Gebiete auf Acker- und Grünlandflächen, um die im EEG 2023 verankerten Ziele zu realisieren.

Die PV-Anlage kann räumlich der Hofstelle des Anlagenbetreibers zugeordnet werden, wodurch eine Zersplitterung der Landschaft vermieden und dem Leitfaden des Kreistages Rechnung getragen wird.

#### 4.2 Verkehrskonzept und Erschließung

Die Erschließung des Planungsbereichs erfolgt über die Gemeindestraße und über bestehende Flurwege. Ein Ausbau des vorhandenen Wegenetzes ist nicht erforderlich.

#### 4.3 Bauliche Nutzung

Die für die Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigten Flächen werden als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Freiflächen-PV-Anlage“ dargestellt. In diesen Bereichen werden die Solarmodule, die notwendige Infrastruktur sowie die Betriebsgebäude untergebracht.

### 5. Auswirkungen des Bebauungsplans

#### 5.1 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler. Sollten dennoch Bodendenkmäler im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme gefunden werden, so besteht die Verpflichtung, diese gemäß Art. 8 BayDschG unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

In ca. 40 m Entfernung befindet sich das Baudenkmal D-3-72-142-18 „Waldlerhaus, zweigeschossiges und traufständiges Satteldachhaus mit hohem massivem Erdgeschoss und Blockbau-Obergeschoss und Giebelschrot, bez. 1811“.



Abb.: Blick auf das Baudenkmal (Quelle: Eder Ingenieure, 2023)



Abb.: Lage des Änderungsbereichs (rot) in der Denkmalkulisse (pink) (Quelle: BayernAtlas Plus, Stand 2024)

Vom Geltungsbereich besteht eine Sichtbeziehung zum Baudenkmal. Das Baudenkmal ist Bestandteil eines landwirtschaftlichen Anwesens, wird wohnbaulich genutzt und befindet sich im Privatbesitz des Vorhabenträgers. Die Sichtbeziehung von der Anlage zum Baudenkmal kann durch eine 10m breite Eingrünung der Anlage reduziert werden.

## 5.2 Klimaschutz

Die Vorhaben tragen zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum globalen Klimaschutz bei. Längst ist ausreichend deutlich geworden, dass der Ausstoß von Treibhausgasen stark verringert werden muss, um dem Klimawandel wirkungsvoll Einhalt gebieten zu können. Dies wurde auch gesetzlich u. a. für die Aufstellung von Bauleitplänen verankert: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [...]“ (§1a Abs. 5 BauGB).

Auch das Bundesland Bayern setzt sich zum Ziel die Treibhausgasemissionen zu verringern. In Anlehnung an das Europäische Minderungsziel, die Treibhausgas-Emissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren, strebt Bayern an, bis 2050 die Treibhausgasemissionen pro Kopf und Jahr auf weniger als zwei Tonnen zu senken. Bis 2030 sollen die Treibhausgas-Emissionen auf unter fünf Tonnen sinken.



Hinsichtlich der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ist die Solarenergie von besonderer Bedeutung. Der direkte Betrieb der Photovoltaikanlage selbst ist emissionsfrei. Durch den Einsatz von Photovoltaikanlagen werden pro erzeugter Kilowattstunde 613,87 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent eingespart. Die Photovoltaikanlage wird je 1 MWp Leistung bei einer Betriebsdauer von 20 Jahren 12.235 t CO<sub>2</sub> vermeiden (UMWELTBUNDESAMT 2017).

### **5.3 Immissionsschutz**

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlagen sind keine wesentlichen Auswirkungen hinsichtlich des Immissionsschutzes zu erwarten.

### **5.4 Brandschutz**

Durch den Bau und Betrieb der Anlage ergeben sich Anforderungen an den Brandschutz. Da stromführende Anlagenteile nicht aus geringer Entfernung mit Wasservollstrahl gelöscht werden können, ist für gezielte Löschmaßnahmen in der Brandentstehungsphase u. a. mit dem Einsatz von Sonderlöschmittel (Kohlendioxid CO<sub>2</sub>) vorzugehen. Vor Ort muss der Betreiber einen mindestens 30 kg fahrbaren Kohlendioxid CO<sub>2</sub> Löscher bereitstellen, der im Bedarfsfall auch für die Feuerwehr einzusetzen ist.

In regelmäßigen Abständen ist eine Begehung durch den Betreiber zum Erwerb der erforderlichen Ortskenntnis, der Gefahren vor Ort und der Sicherheitsvorkehrungen sowie zur Aktualisierung der Feuerwehreinsatzunterlagen (Übersichtsplan) mit der zuständigen Feuerwehr zu organisieren und durchzuführen. Hierbei ist die Feuerwehr in die getroffenen Brandschutzvorkehrungen und besonderen Gefahren im Brandfalle einzuweisen.

Die Brandgefahr geht nicht von der Anlage, sondern von der darunter befindlichen Vegetation aus. Diese muss durch die 2-malige Mahd pro Jahr vom Eigentümer der Anlage gepflegt werden. Somit kann einer Brandentstehung entgegengewirkt werden.

### **5.5 Altlasten**

In den Geltungsbereichen sind keine Altlasten bekannt. Sollten dennoch bei Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, so besteht die Verpflichtung, diese unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

### **5.6 Belange des Umweltschutzes**

Die Umweltbelange werden gesondert im Umweltbericht behandelt.

### **5.7 Europäischer Gebietsschutz**

Die Plangebiete befinden sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

### **5.8 Artenschutzrechtlicher Beitrag**

Mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind die in Bayern vorkommenden

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

- europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

zu berücksichtigen.

Zur vorliegenden Bauleitplanung wurde nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Voruntersuchung bzw. Übersichtsbegehung der ursprünglichen und direkt angrenzenden Fläche durch einen Biologen durchgeführt. Bei zwei Begehungen im Frühjahr und Frühsommer wurden keine Nachweise relevanter Arten auf der Ackerfläche nachgewiesen.

Die Daten aus der Biotopkartierung und der Artenschutzkartierung des bayerischen LfU geben keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Umfeld des Vorhabens. Die geplante PV-Anlage tangiert auch keine amtlich kartierten Biotop- oder andere geschützte Landschaftsbestandteile. Für die Lage im LSG ist über eine entsprechende Ausnahmeregelung Planungssicherheit zu erlangen.

Für Feldvogelarten, die eine offene landwirtschaftliche Feldflur bevorzugen, ist das Grundstück aufgrund der Nähe zu angrenzenden Gehölzbeständen und der im Norden bestehenden Bebauung als suboptimal bis ungeeignet anzusehen.

Dieser Sachverhalt bestätigte sich auch bei den Begehungen im März und Juni 2023, bei der keine planungsrelevanten Brutvogelarten auf der Fläche nachzuweisen waren. Auch in den angrenzenden Saumbereichen der Ackerfläche konnten keine Lebensraumstrukturen erfasst werden, die auf ein Vorkommen zu prüfender Tier- und Pflanzenarten hindeuten. Ein Vorkommen der Zauneidechse konnte ebenfalls ausgeschlossen werden.

Mit negativen Wirkungen (Strukturveränderung, Blendwirkung durch Spiegelung der Module) durch die geplante PV-Anlage auf die angrenzende Feldflur ist nicht zu rechnen, da auch diese Ackerlagen durch ihre Lage in einer reich strukturierten Landschaft bereits „vorbelastet“ sind. Arten wie Feldlerche, Kiebitz und Schafstelze meiden derartige halboffene Bereiche.

Die im Umfeld belegten Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten (Goldammer, Grünspecht, Star und Stieglitz) und deren Brutreviere stehen in keinem funktionalen Zusammenhang mit der für das Vorhaben überplanten Ackerfläche. Mäusebussard und Turmfalke waren als Nahrungsgäste im Umfeld des Untersuchungsgebietes zu beobachten.

Gemäß gutachterlichem Fazit ist ein Vorkommen und eine erhebliche Beeinträchtigung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im und um den Geltungsbereich der geplanten PV-Anlage in der Gemarkung Premsthal aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der hier vorkommenden Populationen bleibt in ihrem räumlichen Zusammenhang durchaus gewahrt.

Das Vorhaben berührt daher nicht die Belange des speziellen Artenschutzes nach §44 BNatSchG. Von der Erarbeitung weiterführender Untersuchungen (spezielle artenschutzrechtlich Prüfung) kann daher abgesehen werden.

Zudem sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Beständen und deren Arten sowie den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes und des Naturparks „Oberer Bayerischer Wald“ zu erwarten.

#### **5.9 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - Vermeidungsmaßnahmen**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden auf Bebauungsplanebene durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder streng geschützte Arten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Festsetzung eines extensiven Grünlands unterhalb der Module
- Verbot von Zaunsockeln
- Vermeidung von großflächigem Bodenauftrag bzw. -abtrag
- Beschränkung der zulässigen Versiegelungen
- zeitliche und räumliche Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Nestlingszeiten (i.d.R. März bis August); Ausnahmen sind möglich, wenn vor Baufeldräumung durch einen Biologen mehrmalige Kontrollbegehungen durchgeführt werden, um Brutplätze feldgebundener Arten im Vorhabenbereich und Wirkraum festzustellen. Sind keine Brutplätze vorhanden, ist durch eine ökologische Baubegleitung eine Baufeldräumung zulässig.

### III. Umweltbericht

Laut § 2 Abs. 4 BauGB ist mit Wirkung der BauGB-Novellierung zu Bauleitplänen vom 20.07.2004 eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes zu erstellen. Dieser ist gemäß § 2a als gesonderter Teil der Begründung zur Bauleitplanung beizufügen.

#### 6. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung

##### 6.1 Schutzgut Mensch, Bevölkerung, Gesundheit

###### Bestandsbeschreibung:

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Flurwege dienen der Naherholung sowie der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen. Der Erholungswert ist durch eine Biogasanlage bereits beeinträchtigt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 40 m in Premsthal. Die Anlage ist räumlich der Hofstelle des Betreibers zugeordnet und bildet einen Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebs.

###### Auswirkungen:

Während der Bauphase der PV-Anlage kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Emissionen und visuellen Effekten kommen. Aufgrund des Abstandes zur nächstgelegenen Siedlungseinheit und der zeitlich begrenzten Bauphase können erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut jedoch ausgeschlossen werden. Die bestehenden Flurwege bleiben erhalten und öffentlich zugänglich. Aus baulichen und geometrischen Gründen ist eine Blendwirkung gegenüber der Gemeindestraße oder nächstgelegener Wohnbebauung nicht realistisch. Die Aufständigung der Module erfolgt in Richtung Süden und die Gemeindestraße sowie die nächstgelegene Wohnbebauung befinden sich nördlich der Anlage.

Gemäß Bundesamt für Naturschutz 2009 sind durch Freilandphotovoltaikanlagen keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder der Erholungseignung der Landschaft durch elektrische oder magnetische Felder zu erwarten.

Durch Wechselrichter und Transformatoren auftretende Schallemissionen können teilweise durch Abschirmung reduziert werden. Aufgrund des Abstands zur nächstgelegenen Wohnbebauung können Lärmemissionen insgesamt als unproblematisch eingestuft werden.

###### Bewertung der Auswirkungen:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Die Auswirkungen werden somit als **gering** bewertet. Der Ausbau der Solarenergie ist im großmaßstäblichen Kontext als wichtiger Beitrag zum globalen Klimaschutz von besonderer Bedeutung. Die Auswirkungen durch den Bau und Betrieb einer Freiflächen-PV-Anlage werden auf Bebauungsplanebene detailliert betrachtet.

## 6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nördlich der Fläche befindet sich ein Tiergehege und dahinter die landwirtschaftliche Hofstelle des Anlagenbetreibers. Südlich befinden sich innerhalb des Plangebiets Entwässerungsgräben, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung errichtet wurden. Die weiteren angrenzenden Flächen werden intensiv landwirtschaftlich für den Ackerbau genutzt. Durch die Biogasanlage in Premsthal besteht eine gewisse Vorbelastung des Standorts. Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ist von einer geringen biologischen Vielfalt auszugehen. Im Planungsbereich befinden sich keine amtlich kartierten Biotopflächen. Eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung durch einen Biologen ergab kein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens.

### Auswirkungen:

Baubedingte Störungen wie Lärm, Emissionen und visuelle Effekte können dazu führen, dass ursprünglich genutzte Lebensräume temporär gemieden werden. Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase der PV-Anlagen können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung vorhandener Lebensräume, insbesondere durch Bodenbrüter, kann nicht ausgeschlossen werden. Die Freiflächen zwischen den Modulen werden von Arten wie der Feldlerche jedoch ebenfalls als Brutplätze genutzt (BfN 2009).

### Bewertung der Auswirkungen:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Durch den Bau der Photovoltaikanlage geht lediglich ein geringer Prozentsatz der Fläche durch Überbauung tatsächlich verloren. Die Extensivierung der Flächen begünstigt im Gegensatz zur derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung die Biodiversität. Durch die Photovoltaik findet zudem eine Aufwertung durch eine Strukturanreicherung (Schatten, Halbschatten und sonnige Bereiche) statt. Somit werden die Auswirkungen auf das Schutzgut als **gering** bewertet.

Die Auswirkungen durch den Bau und Betrieb einer Freiflächen-PV-Anlage werden auf Bebauungsplanebene detailliert betrachtet.

## 6.3 Schutzgut Fläche und Boden

### Bestandsbeschreibung:

Gemäß dem BayernAtlas weist der Änderungsbereich folgenden Bodentyp auf:

**743:** Fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Granit oder Gneis)

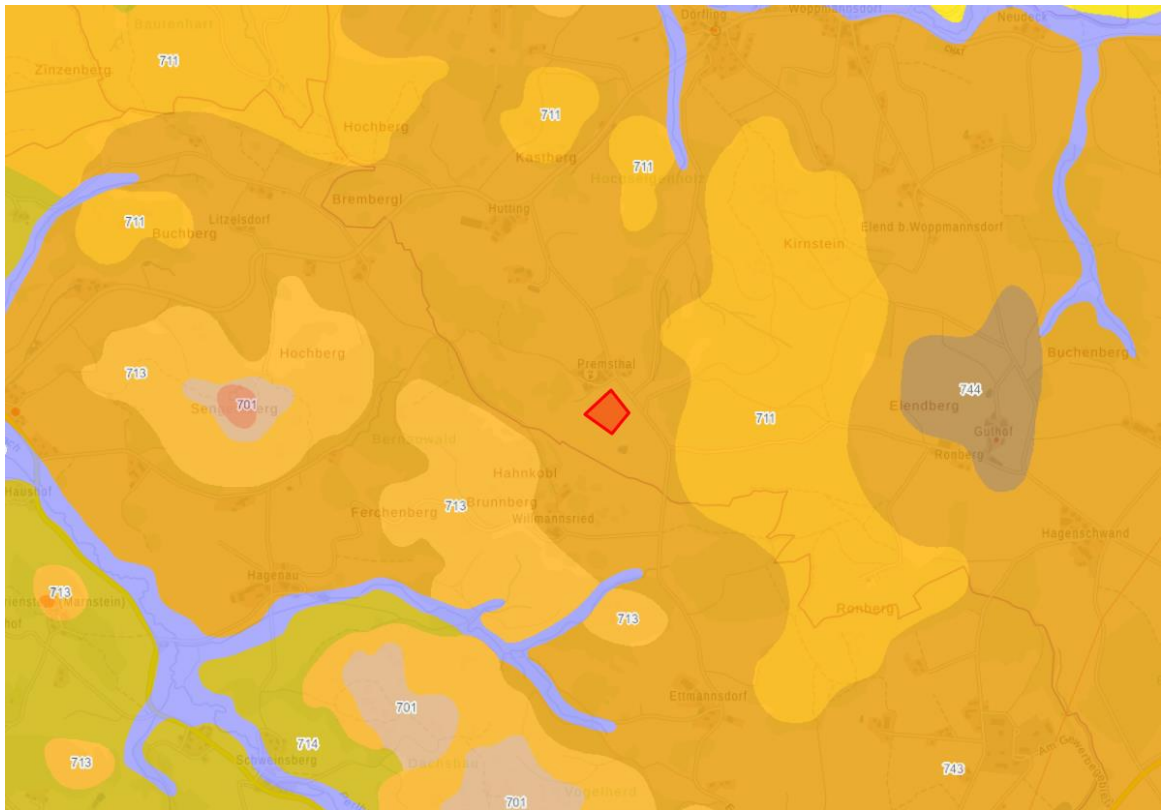


Abb.: Übersichtsbodenkarte 1:25.000 Bayern mit Lage des Plangebiets (rot) (Quelle: BayernAtlas Plus, Stand 2024)

Gemäß Bodenschätzung des Bayerischen Landesamt für Steuern handelt es sich innerhalb des Geltungsbereichs um sandigen Lehm bis Lehm der Zustandsstufe II mit mittlerer bis geringer Ertragsfähigkeit. Die Grünlandzahlen liegen bei 30 bis 35.

Im momentanen Zustand wird der Änderungsbereich hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auf einer Fläche von ca. 1,5 ha weist das Plangebiet klimatische Verhältnisse von Mittelgebirgslagen und normale mittlere Wasser- und Ertragsverhältnisse auf.

Kulturhistorisch besondere und seltene Böden sind im Änderungsbereich nicht anzutreffen. Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten liegen nicht vor.

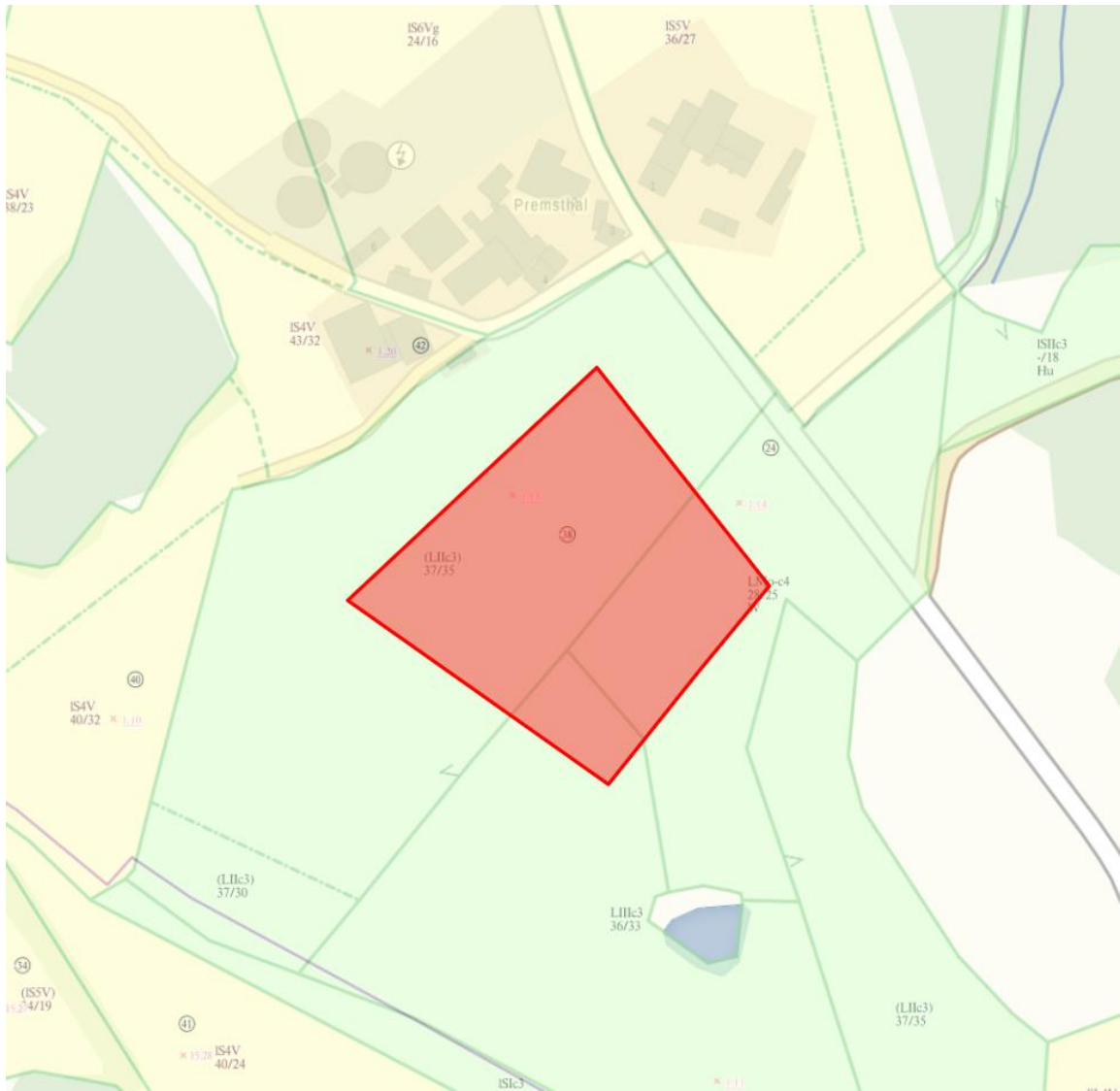


Abb.: Bodenschätzung Bayern mit Lage des Plangebiets (rot) (Quelle: BayernAtlas Plus, Stand 2024)

### Auswirkungen

Während der Bauphase der PV-Anlage wird der Boden durch die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen etc. in Anspruch genommen und verdichtet. Die Verlegung von Erdkabel führt zudem zu einer partiellen Störung des natürlichen Bodengefüges.

Die Planungsfläche wird mit Modulen überstellt bzw. mit Gebäuden überbaut. Auswirkungen ergeben sich durch Abschieben des Oberbodens und Versiegelung im Bereich der Fundamente und der Betriebsgebäude. Großflächiger Bodenabtrag, Erdmassebewegungen und Veränderungen des Geländes werden vermieden. Des Weiteren ergeben sich Auswirkungen durch Überschildung und Beschattung der Flächen unter den Modulen.

Durch die Anlage eines Grünlandes unter den späteren Modulen ergeben sich Aufwertungen der bisher ackerbaulich genutzten Fläche hinsichtlich der Speicher-, Filter- und Pufferkapazität

des Bodens. Der Eintrag von Schadstoffen (Düngemittel etc.) und das Unfallrisiko durch die Bewirtschaftung mit schweren Maschinen und Fahrzeugen wird verringert.

#### **Bewertung der Auswirkungen**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Es wird lediglich ein geringer Prozentsatz der Fläche tatsächlich versiegelt. Die Fläche wird größtenteils als extensives Grünland entwickelt. Dadurch werden die natürlichen Bodenfunktionen gefördert. Nach Aufgabe der Nutzung als Solarpark kann die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden. Somit geht die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche nicht verloren. Die Auswirkungen durch den Bau und Betrieb einer Freiflächen-PV-Anlage werden auf Bebauungsplanebene detailliert betrachtet.

### **6.4 Schutzgut Wasser**

#### **Bestandsbeschreibung:**

Oberirdische Gewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Über den Grundwasserflurabstand liegen keine näheren Kenntnisse vor.

#### **Auswirkungen:**

Während der Bauzeit kann es partiell zu einer geringfügigen Beeinträchtigung für die Versickerung des Niederschlagswassers kommen.

Durch die Überschirmung des Bodens kann es zu einer Reduzierung des Niederschlags unter den Modulen kommen. Die Kapillarkräfte des Bodens bewirken jedoch eine gleichmäßige Verteilung des Wassers in den unteren Bodenschichten.

Im Vergleich zur bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verringert sich das Risiko von Unfällen durch Maschinen und Fahrzeugen und Schadstoffeinträgen in das Grundwasser.

#### **Bewertung der Auswirkungen:**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Die Auswirkungen werden als **gering** bewertet. Der allgemeine Grundwasserschutz ist bei der Gründung der Module zu berücksichtigen.

### **6.5 Schutzgut Klima / Luft**

#### **Bestandsbeschreibung:**

Das Planungsgebiet ist der Klimaregion zwischen Donau und Ostbayerischen Hügel- und Bergland zugeordnet, mit einer mittleren Jahreslufttemperatur von 6°C bis 8°C. Die Jahresniederschlagssumme beträgt 750 mm bis 849 mm.



Große zusammenhängende Waldgebiete im Gemeindebereich sorgen für ausreichend Frischluftzufuhr und besitzen damit eine wichtige Klimaausgleichsfunktion. Die Fläche selbst besitzt die Funktion einer Kaltluftproduktionsstätte.

### **Auswirkungen**

Unter den aufgeständerten Modulen wird die Fläche als Grünland entwickelt. Die Fläche behält damit ihre Funktion als Kaltluftproduktionsstätte und der Kaltluftabfluss ist weiterhin möglich. Kleinklimatisch können sich durch die Überschattung der Fläche Änderungen ergeben.

Die Photovoltaikanlage leistet einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zum Klimaschutz.

### **Bewertung der Auswirkungen:**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Die Auswirkungen werden somit als **gering** bewertet.

## **6.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild**

### **Bestandsbeschreibung:**

Das Gemeindegebiet von Michelsneukirchen liegt im Naturraum Oberpfälzer und Bayerischer Wald. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-BAY-11), welches sich weit über die Gemeindegrenzen hinaus, über eine Fläche von ca. 132.303,94 ha erstreckt. Aufgrund der besonderen landschaftlichen Qualitäten ist das Gemeindegebiet im Regionalplan als landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 22 „Kuppenlandschaft des Falkensteiner Vorwaldes“ dargestellt. Dieses erstreckt sich großflächig über den Falkensteiner Vorwald.

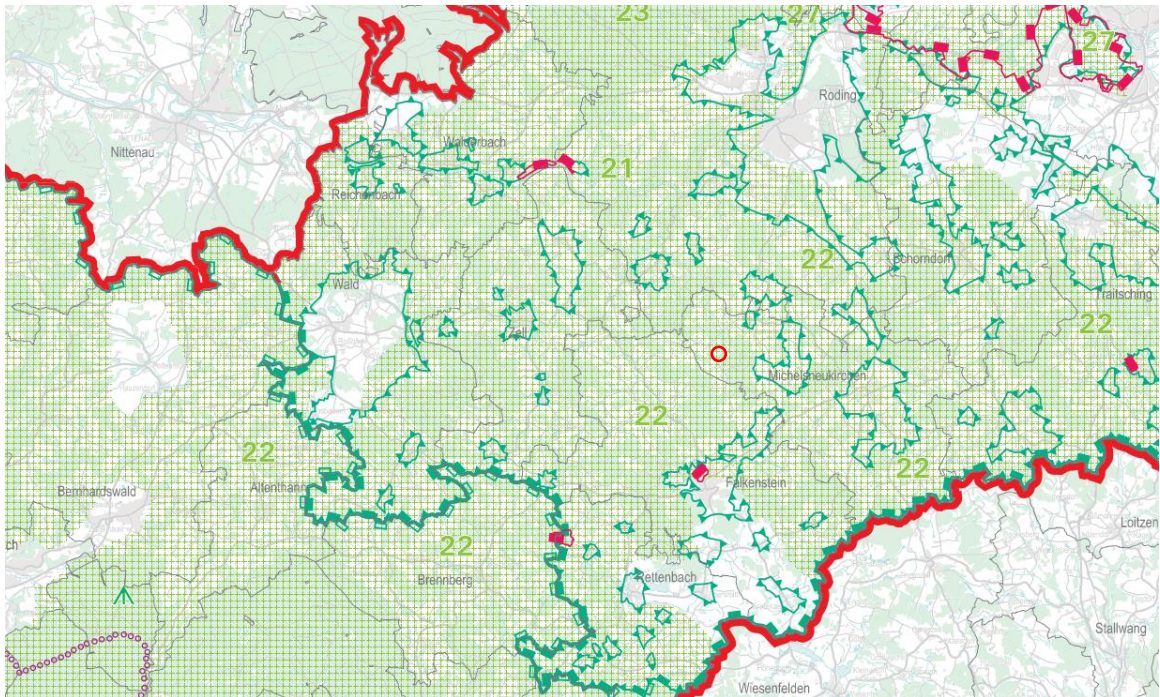


Abb.: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet mit Nr. (hellgrün) und Naturpark (dunkelgrün) mit Lage des Plangebiets (rot) (Quelle: Regionalplan Region Regensburg, Zielkarte Landschaft und Erholung, 2023)

Das Landschaftsbild der Region wird von kleingliedrigen Kuppen bestimmt. Das Plangebiet liegt am Rand einer kleinen Talsenke, welche östlich, westlich und südlich von Wäldern umgeben ist. Nördlich befindet sich ein Hof (Premsthal) sowie eine Biogasanlage.

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich nördlich ein Weidegehege und dahinterliegend die Hofstelle des Anlagenbetreibers. Südlich, westlich und östlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet. Durch die Biogasanlage in Premsthal besteht bereits eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbilds.

Topographisch fällt die Fläche sowohl anteilig von Norden in Richtung Süden als auch von Nordwesten nach Südosten ab.

Durch die talartige Ausbildung und die umgebenden Wald- und Gehölzstrukturen besteht keine Fernwirksamkeit auf Wohnbebauung nach Süden (Willmannsried).

Die Fernwirksamkeit in Richtung Norden (Premsthal) beschränkt sich überwiegend auf landwirtschaftlich genutzte Bebauung. Die Anlage zählt zum landwirtschaftlichen Betrieb des Vorhabenträgers und steht im räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle.

Das bewegte Geländere relief und die angrenzenden Gehölz- und Waldstrukturen tragen ebenfalls dazu bei, dass sich die künftige Anlage nicht über die Horizontlinie erstreckt und sich in den Gelände verlauf einfügt. Von Fuß- und Radwanderwegen ist die Fläche nicht einsehbar.

### **Auswirkungen**

Durch das Vorhaben werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen anthropogen überprägt. Durch eine Eingrünung des späteren Solarparks wird die Einsehbarkeit der Anlage gemindert.

### **Bewertung der Auswirkungen:**

Die Planfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-BAY-11). Innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets ist die Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage verboten. Gemäß §67 Abs. 1 S. 1 BNatschG kann ein Antrag auf Befreiung nach dem Naturschutzrecht der Länder gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist. Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich von der Bundesregierung festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Auswirkung auf das Schutzgut zu erwarten.

Somit können die Auswirkungen als **mittel** bewertet werden. Die Auswirkungen durch den Bau und Betrieb einer Freiflächen-PV-Anlage werden auf Bebauungsplanebene detailliert betrachtet.

## **6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

### **Bestandsbeschreibung:**

Gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas befindet sich das Plangebiet außerhalb von Bodendenkmälern der Denkmalliste. Das Baudenkmal D-3-72-142-18 „Waldlerhaus, zweigeschossiges und traufständiges Satteldachhaus mit hohem massivem Erdgeschoss und Blockbau-Obergeschoss und Giebelschrot, bez. 1811“ **befindet sich in ca. 40 m Entfernung** zur geplanten Anlage. Detaillierte Erläuterungen erfolgten bereits unter Kapitel 5.1.

### **Auswirkungen**

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-5 BayDSchG. Nur bei einer sachgemäßen und rechtzeitigen Meldung sind erhebliche Auswirkungen auszuschließen.

Die Anlage folgt der vorhandenen Topographie und fügt sich so in das bestehende Geländereief ein. Durch eine 10 m breite Eingrünung der Anlage fügt sich diese in das Landschaftsbild ein und eine Auswirkung der Solaranlage auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals kann verhindert werden. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind somit nicht zu erwarten.

**Bewertung der Auswirkungen:**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Somit können die Auswirkungen als **mittel** bewertet werden. Die Auswirkungen durch den Bau und Betrieb einer Freiflächen-PV-Anlage werden auf Bebauungsplanebene detailliert betrachtet.

**7. Auswirkungen auf Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten**

Auswirkungen auf Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten sind nicht zu erwarten.

**8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

**9. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Bestandssituation unverändert. Die Fläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

**10. Eingriffsregelung**

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen oder unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt auf Bebauungsplanebene

**11. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Im Gemeindegebiet Michelsneukirchen ist auf landwirtschaftlichen Flächen südlich von Premsthal die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehen. Zur Realisierung des Vorhabens sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu wird der Flächennutzungsplan geändert und im weiteren Verfahren ein Bebauungsplan aufgestellt.

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha, diese wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Die Fläche befindet sich gemäß EEG in einem benachteiligten Gebiet.

Durch die derzeit intensive landwirtschaftliche Nutzung des Standortes ergeben sich durch die Realisierung lediglich geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet gilt es bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild das Kapitel 6.1.6 zu beachten.

#### IV. Literatur

**BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STEUERN (02/2009):** Merkblatt über den Aufbau der Bodenschätzung.

**BAYERNATLAS (2023):** Herausgeber Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlassklassik>. Letzter Zugriff: März 2022

**BayLfU – LANDESAMT FÜR UMWELT (2014):** Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter: <https://www.energieatlas.bayern.de/energieatlas/neu/39.html>

**BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009):** Naturschutzfachliche Bewertungsmethode von Freilandphotovoltaikanlagen, BfN – Skripten 247. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/skript247.pdf>

**DIE BUNDESREGIERUNG (2023):** EEG 2023 – Ausbau erneuerbarer Energien massiv beschleunigen. Online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/novelle-eeg-gesetz-2023-2023972>

**REGIONALPLAN REGION Regensburg (2019):** Herausgeber: Planungsverband Region Regensburg. Online verfügbar unter: [https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes\\_und\\_regionalplanung/regionalplanung/index.html](https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html);

**StMI- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN -, OBERSTE BAUBEHÖRDE (2009):** Hinweise zur Behandlung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich, Rundschreiben Nr.IIB5-4112.79-037/09. Online verfügbar unter: [https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/iib5\\_bauplanungsrecht\\_photovoltai2009.pdf](https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/iib5_bauplanungsrecht_photovoltai2009.pdf)

**UMWELTBUNDESAMT (2017), M. Memmler:** Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger, Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2016, Oktober.2017